



Geschäftszeichen:
AUWR-2012-109282/537-Pei

Bearbeiter/-in: Mag. Anna Maria Peinbauer
Tel: (+43 732) 77 20-15338
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 16.02.2026

**Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Linz;
Pumpspeicherkraftwerk Ebensee;
Änderung Sprengzeiten für Oberwasserspeicher;
Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000
– Berichtigung**

Bescheid

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.12.2025, AUWR-2012-109282/517-Pei, wurde der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zur Vornahme einer Änderung ihres Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“, nämlich die Änderung der Sprengzeiten gemäß § 18b UVP-G 2000 für oberflächennahe Lockerungssprengungen im Bereich des Oberwasserspeichers erteilt.

Nunmehr ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde nachstehender

Spruch

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.12.2025, AUWR-2012-109282/517-Pei, wird von Amts wegen wie folgt berichtigt und die Nummerierung der Spruchpunkte lautet:

- I. Genehmigung und
- II. Verfahrenskosten

Weiters wird die Nummerierung der Unterpunkte im Spruchpunkt I dahingehend korrigiert, dass der zweite Unterpunkt nicht mit der arabischen Ziffer 1, sondern mit der arabischen Ziffer 2 zu bezeichnen ist und die Nummerierung daher wie folgt lautet:

- 1. Beschreibung der Änderungen
- 2. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) idgF

Begründung:**1. Relevanter Sachverhalt**

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.07.2017, AUWR-2012-109282/164, wurde der Energie AG Oberösterreich Kraftwerke GmbH, Linz (nunmehr Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH) die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“ in der Marktgemeinde Ebensee nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) erteilt.

Mit Eingabe vom 01.10.2025 hat die Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH die Genehmigung für die Änderung der Sprengzeiten gemäß § 18b UVP-G 2000 für oberflächennahe Lockerungssprengungen im Bereich des Oberwasserspeichers beantragt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.12.2025, AUWR -2012-109282/517-Pei, wurde der Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) zur Vornahme der Änderung ihres Vorhabens „Pumpspeicherkraftwerk Ebensee“, nämlich die Änderung der Sprengzeiten gemäß § 18b UVP-G 2000 für oberflächennahe Lockerungssprengungen im Bereich des Oberwasserspeichers erteilt.

Auf Seite 2 des Bescheides ist der zweite Spruchpunkt „*Verfahrenskosten*“ irrtümlich nicht fortlaufend, sondern erneut mit der römischen Ziffer I. nummeriert. Zudem wurden die Unterpunkte des Spruchpunktes I. zweimal mit der arabischen Ziffer 1 bezeichnet. Die Nummerierung der Spruchpunkte sowie deren Unterpunkte erfolgt im Rahmen der Erstellung des Geschäftsstückes automatisiert durch das verwendete elektronische System.

2. Rechtliche Beurteilung**zur Zuständigkeit der Oö. Landesregierung zur Berichtigung:**

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Zuständig zur Berichtigung eines Bescheids ist jene Behörde, die den zu berichtigenden Bescheid erlassen hat (VwGH 18.09.1991, 91/03/0043).

Den zu berichtigenden Bescheid vom 17.12.2025, AUWR-2012-109282/517-Pei, hat die Oö. Landesregierung erlassen. Diese ist daher auch zur Berichtigung dieses Bescheides zuständig.

zur Zulässigkeit der Berichtigung:

Die Anwendung des § 62 Abs. 4 AVG erfordert einen fehlerhaften Verwaltungsakt mit der Maßgabe, dass eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit sowie deren Offenkundigkeit gegeben ist. Letzteres liegt vor, wenn die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit der Entscheidung erkennen können und die Unrichtigkeit ferner von der Behörde – bei entsprechender Aufmerksamkeit – bereits bei der Erlassung hätte vermieden werden können. Es sind insbesondere solche Unrichtigkeiten einer Berichtigung zugänglich, die – gleichgültig, ob

im Spruch oder in der Begründung des Bescheides – erkennbar nicht der behördlichen Willensbildung selbst, sondern alleine ihrer Mitteilung anhaften (VwGH 03.03.2020, Ra 2020/04/0023 mwN).

Bei der Beurteilung einer Unrichtigkeit als offenkundig iSd § 62 Abs 4 AVG kommt es letztlich auf den Inhalt der übrigen Bescheidteile (zB die Begründung) bzw. auf den Akteninhalt an. Handelt es sich um offenbar auf Versehen beruhende Unrichtigkeiten, die nach § 62 Abs 4 AVG jederzeit hätten berichtigt werden können, ist die Entscheidung auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechenden richtigen Fassung zu lesen (VwGH 22.7.2022, Ra 2022/14/0096).

Da der Bescheid ursprünglich korrekt nummeriert war und die fehlerhafte Nummerierung erst im Zuge der Erstellung und Abfertigung des Geschäftsstücks im elektronischen Akt systembedingt entstanden ist, handelt es sich um einen klassischen Fall des § 62 Abs. 4 AVG – einen Fehler, der aufgrund automatisationsunterstützter Datenverarbeitung zustande gekommen ist. Eine Bescheidberichtigung ist daher zulässig.

Die unrichtige Nummerierung der Spruchpunkte sowie der Unterpunkte des Spruchpunktes I. („Genehmigung“) beruht auf einem Versehen und ist offenkundig iSd oben gemachten Ausführungen. Es kann daher abschließend festgehalten werden, dass es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG handelt und die Oö. Landesregierung die Berichtigung von Amts wegen vornehmen konnte.

3. Ergebnis

Der Bescheid der Oö. Landesregierung vom 17.12.2025, AUWR-2012-109282/517-Pei, war daher spruchgemäß zu berichtigen, da die unrichtige Nummerierung der Spruchpunkte und die unrichtige Nummerierung des Unterpunktes von Spruchpunkt I. einer Berichtigung zugänglich ist.

Durch die Berichtigungen der oben angeführten Punkte sind keine fremden Rechte oder Interessen Dritter berührt, da es sich um formale Aspekte handelt und somit lediglich eine Klarstellung erfolgte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

-
- 1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.
- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Anna Maria Peinbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.